

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Mittagsverpflegung der Schulküche Walpertskirchen
(Schulküchen-Gebührensatzung)**

Vom 19.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Walpertskirchen folgende

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Walpertskirchen erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung von den Kindern der Kindertagesstätte Walpertskirchen und den Schülern der Grundschule Walpertskirchen sowie den Senioren aus dem Gemeindegebiet Walpertskirchen eine Essensgebühr.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankungen, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Essensgebühr sind die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder (§ 7 Abs. 1 SGB VIII) als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben. Schuldner der Essensgebühren für die Senioren ist die Nachbarschaftshilfe Walpertskirchen.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Die Essensgebühr i.S. von § 1 Abs. 1 ist für die Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und die Schüler der Grundschule Walpertskirchen eine monatliche Pauschalgebühr, gestaffelt nach Anmelde Tagen. Für die Senioren wird eine Tagesessensgebühr erhoben.
- (2) Das Mittagessen kann an 1 bis 5 Tagen pro Woche bestellt werden.
- (3) Die Essensgebühr fällt erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an.
- (4) Die Essensgebühren werden für 12 Monate erhoben, jedoch entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme bei Schülern für 10 Monate und bei Kindern der Kindertagesstätte und Senioren für 11 Monaten berechnet.
- (5) Die Essensgebühren werden jährlich neu kalkuliert.

§ 4

Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Essensgebühr i.S. von § 1 Abs. 1 entsteht erstmals mit der schriftlichen Anmeldung der Kinder und Senioren zum Mittagessen.
- (2) Die Gebührenerhebung endet zum Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres oder durch Abmeldung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 5. Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen der Schulküche werden für die Kinder der Kindertagesstätte Walpertskirchen und die Schüler der Grundschule Walpertskirchen folgende monatliche Essensgebühren erhoben:

a. Schüler

bei Anmeldung an 1 Tag/Woche	12,50 €
bei Anmeldung an 2 Tag/Woche	25,00 €
bei Anmeldung an 3 Tag/Woche	37,50 €

bei Anmeldung an 4 Tag/Woche 50,00 €
bei Anmeldung an 5 Tag/Woche 62,50 €

b. Kindergartenkinder *)

bei Anmeldung an 1 Tag/Woche 16,00 €
bei Anmeldung an 2 Tag/Woche 32,00 €
bei Anmeldung an 3 Tag/Woche 48,00 €
bei Anmeldung an 4 Tag/Woche 64,00 €
bei Anmeldung an 5 Tag/Woche 80,00 €

c. Krippenkinder *)

bei Anmeldung an 1 Tag/Woche 13,00 €
bei Anmeldung an 2 Tag/Woche 26,00 €
bei Anmeldung an 3 Tag/Woche 39,00 €
bei Anmeldung an 4 Tag/Woche 52,00 €
bei Anmeldung an 5 Tag/Woche 65,00 €

*) Einschließlich eines Personalkostenanteils für das Küchenpersonal der Kindertagesstätte Walpertskirchen

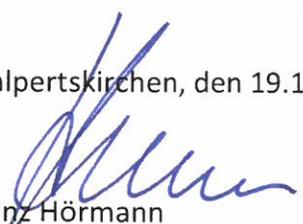
(2) Für die Teilnahme am Mittagessen der Schulküche wird für die Senioren eine Tagesessensgebühr von 5,50 € erhoben.

(3) Eine Rückerstattung der Essensgebühren erfolgt nur in Härtefällen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Walpertskirchen, den 19.12.2022


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister

